

freiwillige Angaben				
Räumlichkeiten	Größe des Raumes/Zeltes m ²	zugelassene Personenzahl		
	Anzahl der Toiletten	Anzahl der Parkmöglichkeiten	Ort der Parkmöglichkeiten	
	Sind Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wird eine Sondernutzung für den öffentlichen Verkehrsraum benötigt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> Eintrittsgeld in Höhe von € pro Person		
Veranstalterhaftpfl.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Sicherheitsdienst	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
	Wenn ja, Name:			
Abgabe von	<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholfreien Getränken	<input type="checkbox"/> Speisen	
	<input type="checkbox"/> durch Veranstalter selbst		<input type="checkbox"/> durch folgende Person:	

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters
_____	_____

Wird von der Behörde ausgefüllt:		
<input type="checkbox"/> Anzeigebestätigung	<input type="checkbox"/> Erlaubnis	
<input type="checkbox"/> Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt. Die Voraussetzung des § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.		
<input type="checkbox"/> Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OBG wird unter Beachtung der auf der Rückseite abgedruckten Auflagen und des Hinweises erteilt.		
Gesonderter Auflagenbescheid <input type="checkbox"/> ergeht. <input type="checkbox"/> ergeht nicht.		
i. A.		Verteiler:
_____	_____	Bescheinigung für Anzeigenden Abdruck an Polizeidienststelle zum Akt
(Datum)	(Stempel, Unterschrift)	

Hinweise:

1. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, brandverhütungs- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Veranstaltungsortes auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind zu beachten.
7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind an den Zugängen durch Aushang in deutlich sichtbarer Weise bekannt zu machen.
8. Die Abgabe und der Genuss von Branntwein sowie überwiegend branntweinhaltigen Getränken und von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist nicht statthaft.
9. Die Bestimmungen des Thüringer Nichtraucherchutzgesetzes sind einzuhalten.
10. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
11. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis (§ 6, 7 Gaststättenverordnung – ThürGastVO –)
12. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstätten-erlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.